

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 19.11.2019	162	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019		☒			
☒ Kreistag	11.12.2019	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☒ ja ☐ nein ☐ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:				
10.11		10.1	10	I		
Landrat gez. Radeck						

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Braunschweig für die Wahlperiode vom 01.04.2020 bis 31.03.2025

Beschlussvorschlag:

- Als Wahlbevollmächtigte(r) und als Stellvertreter(in) zur Wahl der Vertrauensleute und der stellvertretenden Vertrauensleute für den beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu bestellenden Wahlausschuss werden gewählt:

Wahlbevollmächtigte(r): _____

Stellvertreter(in): _____

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 162	Jahr 2019

2. Dem Verwaltungsgericht Braunschweig werden folgende Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagen:

1. _____	8. _____
2. _____	9. _____
3. _____	10. _____
4. _____	11. _____
5. _____	12. _____
6. _____	13. _____
7. _____	14. _____

3. Der Kreistag stellt die Stimmenverteilung und die Benennungen gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 NKomVG fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 162	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1.

5

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Braunschweig endet am 31.03.2020.

10

Für die Neuwahlen wird gem. § 26 VwGO bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss bestellt. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauensleuten als Beisitzer.

15

Nach § 5 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) wählt der Kreistag zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den bei jedem Verwaltungsgericht zu bestellenden Ausschuss je eine/n Wahlbevollmächtigte/n und eine/n Vertreter/in. Die Wahlbevollmächtigten wählen die Vertrauensleute und ihre Vertreter.

20

Für die letzte Wahlperiode wurden Frau Kreistagsabgeordnete Gisela Dittmar zur Wahlbevollmächtigten und Herr Kreistagsabgeordneter Burkhard Beese zum Stellvertreter gewählt.

25

Die/der Wahlbevollmächtigte kann auch selbst zur Vertrauensperson gewählt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vertrauensperson auch die Bedingungen für ehrenamtliche Richter/innen gem. §§ 20 und 22 VwGO erfüllen. Die Wahlbevollmächtigten sowie die zu wählende Vertrauensperson dürfen selbst auf der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter stehen.

30

2.

35

Der Präsident des Verwaltungsgerichtsbezirks Braunschweig hat die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Braunschweig ab 01.04.2020 auf 90 festgelegt. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstatistik nach dem Stand vom 30.06.2019 entfallen auf den Landkreis Helmstedt 7 ehrenamtliche Richterinnen und Richter, so dass gemäß § 28 Satz 3 VwGO jeweils die doppelte Anzahl in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist.

40

Unter Berücksichtigung des § 71 Abs.2 und 3 i.V.m. Abs. 6 NKomVG verteilen sich die Vorschlagsrechte wie folgt:

45

SPD-Kreistagsfraktion	5 Sitze
CDU-Kreistagsfraktion	5 Sitze
FDP/UWG/ZIEL-Gruppe	2 Sitze
Bündnis 90/Die GRÜNEN- Kreistagsfraktion	1 Sitz
AfD-Kreistagsfraktion	1 Sitz

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 162	Jahr 2019

50 Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können nur Personen ernannt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Darüber hinaus sollen sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

55 Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter (Berufsrichter),
- 60 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

65 Für die laufende Amtszeit hatte der Kreistag folgende Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagen (in **Fettdruck** die vom Wahlausschuss gewählten):

1. Albrecht, Margot
- 70 2. Domeier, Jörn
3. Exel, Bettina Renate
4. **Jacobs-Schütte, Carola**
5. **Kreutzberg, Mark**
6. Kreutzberger, Wulf-Dieter
- 75 7. **Lehrmann, Birgit**
8. Loewe, Sonja
9. **Loos, Antonie**
10. **Nitschke, Anja**
11. **Prenzel, Heinz-Gerhard**
- 80 12. Seidel, Wilfried

3.

85 Die Stimmenverteilung und die Benennungen gem. § 71 Abs. 5 und 6 NKomVG sind durch Beschluss festzustellen.

90